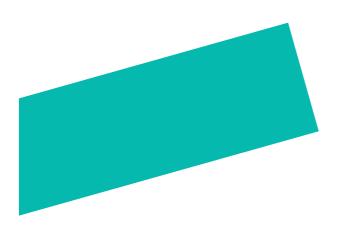


Spesenverordnung zum Anstellungsund Besoldungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Zug

Beschlossen durch den Kirchenrat am 4. Juli 2016







Inhalt

1	Allgemeines	5				
§ 1	Geltungsbereich	5				
§ 2	Definition des Begriffs «Spesen»	5				
§ 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung						
2	Pauschale Spesenentschädigung	6				
§ 4	Personenkreis und Höhe	6				
	5 Umfang der Spesenpauschalen					
3	Entschädigungen übriger, fallweise anfallender Spesen	7				
§ 6	Anspruchsgruppen	7				
§ 7	Fahrtkosten	7				
§ 8	-	5				
§ 9	Verpflegungskosten	9				
4	Spesenpauschale für die Mitglieder des Kirchenrates	9				
§ 10	Von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Mitglieder	9				
§ 11	Vom pastoralen Leitungsteam bestimmtes Mitglied	9				
5	Aus- und Weiterbildung	10				
§ 12	Übernahme von Ausbildungskosten	10				
§ 13		10				
§ 14	Aus- und Weiterbildungsreglement	10				
6	Inkraftsetzung	10				
8 1 5	Inkraftsetzung	10				



Spesenverordnung zum Anstellungsund Besoldungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Zug

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

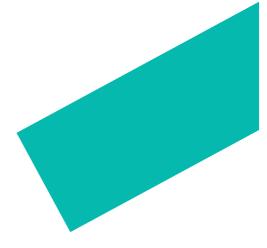
¹ Diese Spesenverordnung gilt gemäss § 33 der Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Zug.

§ 2 Definition des Begriffs «Spesen»

- ¹ Als Spesen im Sinne dieser Verordnung gelten Auslagen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Kirchgemeinde Zug erwachsen.
- ² Die Kosten für den Arbeitsweg und die üblichen Verpflegungen gehen zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

¹ Bei der Rückerstattung angefallener Spesen wird im Folgenden zwischen einer pauschalen Spesenentschädigung und der Entschädigung übriger, fallweise anfallender, Spesen unterschieden.



2 Pauschale Spesenentschädigung

δ4 Personenkreis und Höhe

¹ Folgende Berufskategorien haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Spesenentschädigung gemäss nachstehenden Beträgen:

a)	Pfarrer, Gemeindeleitende	CHF	4000
b)	Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten	CHF	2500
c)	Hauptverantwortliche Sakristaninnen und Sakristane sowie Hauswartinnen und Hauswarte (mit Pensen ab 80%)	CHF	800
d)	Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter	CHF	700

² Diese Spesenpauschalen verstehen sich als Maximalbeträge.

δ 5 Umfang der Spesenpauschalen

- Die Spesenpauschalen gelten im Wesentlichen für folgende Positionen:
- Öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Bahn usw.) a)
- b) beruflich bedingte Fahrten mit dem Privatauto/Parkgebühren
- Repräsentationsspesen c)
- f) Mobiltelefon/Telefon- und Postgebühren usw.
- q) Kleiderreinigungen
- Entschädigung der Unkosten bei der Benützung des privaten h) Computers, Druckerpatronen, Papier, Strom usw. (ohne betragliche Limite)
- weitere Kleinauslagen i)

³ Diese Spesenpauschalen basieren auf einer Vollzeitanstellung. Für Teilzeitbeschäftigte richtet sich der Anspruch nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrad.

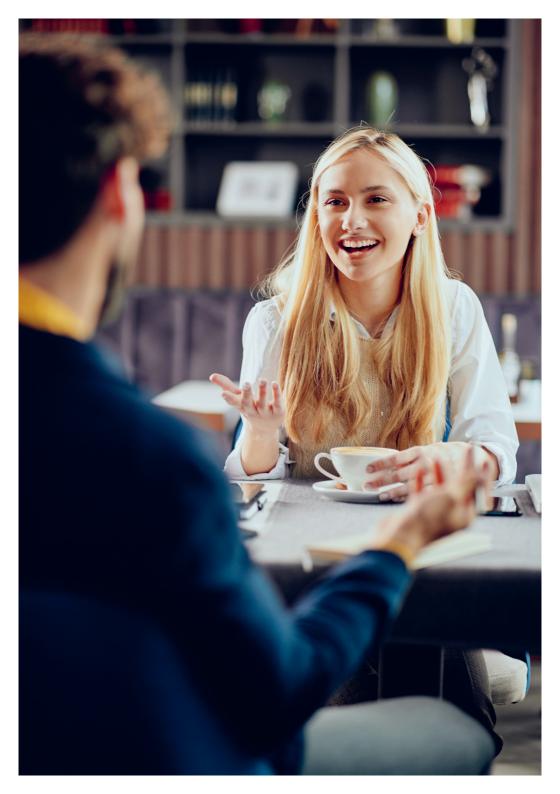
3 Entschädigungen übriger, fallweise anfallender Spesen

§ 6 Anspruchsgruppen

- ¹ Diese Spesen werden jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vergütet, welche keinen Anspruch auf eine Spesenpauschale gemäss \S 4 und \S 10 dieser Verordnung haben.
- ² Anspruch auf diese Entschädigung haben auch jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Spesenpauschale gemäss § 4 dieser Verordnung beziehen, bei Auslagen, die den Betrag von CHF 80 pro Ereignis (gemäss § 5 dieser Verordnung) übersteigen.

§ 7 Fahrtkosten

- ¹ Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
- ² Für Busfahrten wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Busbillet vergütet.
- ³ Für Bahnreisen im In- und Ausland wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Bahnbillet 2. Klasse vergütet.
- ⁴ Die Kosten für den Gebrauch eines Privatautos werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder wenn die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.
- ⁵ Die Kirchgemeinde vergütet die Spesen für die Verwendung eines Privatautos in Form einer Kilometer-Entschädigung. Die Entschädigung pro gefahrenen Kilometer beträgt 70 Rappen. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche variablen und fixen Kosten (inkl. allfälligen Schäden und daraus resultierende Selbstbehalte) abgegolten, die durch die Benützung eines Privatautos erwachsen.
- ⁶ Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsmittel ein Privatauto benutzt, werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel gemäss § 7 vergütet.



⁷ Taxifahrten werden nur in begründeten Ausnahmesituationen vergütet; eine ausführliche Begründung ist der Spesenabrechnung beizulegen.

§ 8 Übernachtungskosten

- ¹ Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (private Telefongespräche, Mini-Bar usw.) sind von der Hotelrechnung abzuziehen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu übernehmen.
- ² Bei privaten Übernachtungen (z. B. bei einer Gastfamilie) werden die effektiven Kosten für ein Geschenk an die Gastgeberin oder den Gastgeber bis maximal CHF 50 pro Nacht vergütet.

§ 9 Verpflegungskosten

¹ Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von max. CHF 35.

4 Spesenpauschale für die Mitglieder des Kirchenrates

§ 10 Von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Mitglieder

¹ Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Kirchenrates erhalten für ihre privaten Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Büro usw.) eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 600 pro Jahr. Damit sind auch sämtliche Kosten gemäss § 6 dieser Spesenverordnung abgegolten.

§ 11 Vom pastoralen Leitungsteam bestimmtes Mitglied

¹ Für das vom pastoralen Leitungsteam bestimmte Mitglied des Kirchenrates gilt die Regelung gemäss § 4 dieser Spesenverordnung (Pfarrer/Gemeindeleitende). Eine Kumulation mit der Spesenpauschale gemäss § 10 dieser Spesenverordnung ist nicht zulässig.

5 Aus- und Weiterbildung

§ 12 Übernahme von Ausbildungskosten

¹ Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen (insbesondere Seminar- und Kurskosten) können voll oder teilweise von der Kirchgemeinde Zug übernommen werden. Für den Teil der Weiterbildungskosten, welche die Kirchgemeinde Zug übernimmt, hat die Veranstalterin des Anlasses (z. B. die Weiterbildungsinstitution) der Kirchgemeinde Zug direkt Rechnung zu stellen.

δ 13 Rückerstattung von Aus- und Weiterbildungskosten

² Aus steuerrechtlichen Gründen können solche Weiterbildungskosten nicht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückerstattet werden.

δ 14 Aus- und Weiterbildungsreglement

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Weiterbildungsreglements der Kirchgemeinde Zug.

Inkraftsetzung 6

§ 15 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 4. Juli 2016 erlassen. Es tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Zug, 4. Juli 2016



